



11. März 2024

Das Oberlandesgericht Wien hat über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die bedingte Entlassung des Josef F. aus dem forensisch-therapeutischen Zentrum entschieden.

Das Oberlandesgericht (OLG) Wien hat den Beschluss des Landesgerichts Krems a.d. Donau, mit dem Josef F. aus dem forensisch-therapeutischen Zentrum (FTZ) bedingt entlassen und in den „normalen“ Strafvollzug überstellt werden sollte, aufgehoben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung aufgetragen.

Das OLG Wien hatte vor allem zu prüfen, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten, die der Grund für die Einweisung in den Maßnahmenvollzug war, noch gegeben oder ausreichend reduziert ist.

Anders als das Gericht erster Instanz kam das OLG Wien zum Schluss, dass die notwendigen Tatsachen für eine Entscheidung über eine solche bedingte Entlassung noch nicht geklärt sind.

Das Landesgericht Krems a.d. Donau wird daher nach weiteren Beweisaufnahmen erneut über den Antrag auf bedingte Entlassung aus der Maßnahme, die weiterhin zu vollziehen ist, zu befinden haben.

Gegen die Entscheidung des OLG Wien steht kein weiteres Rechtsmittel offen.

Josef F. hat seinen Namen in der Zwischenzeit geändert. Er wurde unter anderem wegen Mordes und anderer Verbrechen im Jahr 2009 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt; gleichzeitig wurde die Einweisung in eine „Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ (so die frühere Bezeichnung des FTZ) angeordnet.

Mag. Max Gruber

Mediensprecher

1010 Wien Schmerlingplatz 11

Tel. +43 1 52152 3243